

Abgeordneter Gentele, fraktionslos:

Ich habe eine Nachfrage und zwar: Sie sagten, dass von 160 Trägern 70 Kurse angeboten werden. Wie kann es dann sein, dass einem Integrationsmenschen dreimal schon der Sprachkurs verschoben wurde und das in einem Zeitraum von mittlerweile mehr als sechs Wochen?

Dr. Albin, Staatssekretärin:

Ich kann zu diesem Einzelfall keine Angaben machen, denn es liegt in der Hand der Träger natürlich, die Terminierung solcher Sprachkurse vorzunehmen. Es gibt immer auch die Möglichkeit, auf andere Angebote auszuweichen, weil wir mit 70 Trägern, die aktiv sind in Thüringen, natürlich ein flächendeckendes Angebot bereitstellen.

Vizepräsident Höhn:

Vielen Dank, Frau Staatssekretärin. Wir kommen zur Frage der Frau Abgeordneten Pfefferlein, Bündnis 90/Die Grünen, in der Drucksache 6/2026.

Abgeordnete Pfefferlein, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident.

Sinnensbehindertengeld im Bundesvergleich

Das Blindengeld ist eine monatliche finanzielle Unterstützung zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile bzw. Mehrbedarfe für blinde und hochgradig sehgeschwache Menschen, unabhängig von ihrem Alter, Einkommen und Vermögen. Es ist eine Leistung der Länder, die sehr unterschiedlich in der Höhe ausfällt. Das Landesblindengeld als Nachteilsausgleich ist keine Sonderleistung, sondern erlaubt den Betroffenen lediglich eine halbwegs gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist konzipiert als Ausgleich der blindheitsbedingten Nachteile in einer überwiegend optisch geprägten Umwelt.

In den meisten anderen Bundesländern gibt es zusätzliche Nachteilsausgleichszahlungen für Taubblinde und gehörlose Menschen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Historie der Nachteilsausgleichszahlungen für blinde, sehbehinderte Menschen, für Taubblinde und Gehörlose in Thüringen dar?
2. In welcher Höhe zahlen im Durchschnitt die verschiedenen Bundesländer einen Nachteilsausgleich für Blinde und Sehbehinderte sowie für Gehörlose und Taubblinde?
3. Auf welchem Platz liegt Thüringen im Vergleich zu anderen Bundesländern bei den oben genannten Nachteilsausgleichszahlungen?
4. In welcher Höhe sollte nach Meinung der Landesregierung eine Nachteilsausgleichszahlung für Blinde und Sehbehinderte sowie für Gehörlose und Taubblinde liegen?

Vizepräsident Höhn:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Frau Ministerin Werner.

Werner, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, namens der Landesregierung beantworte ich die Mündliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Im Zeitraum 1991 bis 2005 haben alle blinden Menschen in Thüringen auf Antrag ein einkommens- und vermögensunabhängiges Landesblindengeld zum Ausgleich ihres blindheitsbedingten Mehrbedarfs erhalten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ist die Zahlung von Landesblindengeld auf diejenigen blinden Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beschränkt worden. Die Höhe des Landesblindengeldes für diesen Personenkreis lag bei 300 Euro monatlich. Das bedeutete, dass blinde Menschen nach Vollendung des 27. Lebensjahres kein Landesblindengeld mehr erhielten. Im Jahr 2008 ist dann wieder ein monatliches Landesblindengeld in Höhe von 220 Euro für alle blinden Menschen eingeführt worden. 2010 ist diese Leistung um 50 Euro auf den derzeitigen Zahlbetrag in Höhe von 270 Euro erhöht worden. Leistungen an taubblinde und gehörlose Menschen wurden und werden in Thüringen bislang nicht gewährt.

Zu Frage 2: Der Bundesdurchschnitt der Höhe des Landesblindengeldes liegt bei rund 400 Euro. Fünf Bundesländer gewähren zusätzlich Leistungen für taubblinde und gehörlose Menschen in einer Höhe zwischen 41 und 130,79 Euro. Der Durchschnittswert liegt hier bei rund 90 Euro.

Zu Frage 3: Die Höhe des Landesblindengeldes in Thüringen liegt mit Blick auf die anderen Bundesländer am unteren Rand der Skala.

Zu Frage 4: Seit der letzten Erhöhung des Landesblindengeldes im Jahr 2010 sind nunmehr fünf Jahre vergangen. Die Preise für die Lebenshaltungskosten sind seitdem zum Teil deutlich gestiegen. Damit verbunden ist auch ein Anstieg der blindheitsbedingten Mehraufwendungen. Aufgrund dessen haben die regierungstragenden Parteien im Koalitionsvertrag eine schrittweise Erhöhung des Landesblindengeldes, orientiert am Bundesdurchschnitt, beginnend am 1. Juli 2016 vereinbart. Neben der Erhöhung des Landesblindengeldes wird auch die Einführung eines Sinnesbehindertengeldes für gehörlose und taubblinde Menschen geprüft. Über die genaue Ausgestaltung der entsprechenden Gesetzesänderungen befindet sich die Landesregierung derzeit noch in der Abstimmungsphase.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Klatscht doch mal einer von euch!)

(Beifall CDU)

Vizepräsident Höhn:

Gibt es Nachfragen? Das kann ich nicht erkennen. Dann steht die nächste Frage an, die in der Drucksache 6/2034 und die Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Herold, AfD-Fraktion.